ZEIDLER Steuerberatungs-gesellschaft mbH

Steuerliche Änderungen 2026/2027

Beschlossene Änderungen und geplante Maßnahmen



Steuerliche Änderungen 2026/2027

Inhalt

Vorwort	**1**	
1.	**Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag**	**3**
2.	**Änderungen für Arbeitnehmer**	**5**
2.1	Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten-Pauschbetrag)	6
2.2	Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN)	7
3.	**Haushaltsnahe Handwerkleistungen**	**8**
4.	**Änderungen für Kinder und Eltern**	**10**
5.	**Mini- und Midijobs**	**13**
6.	**Abschreibungen (AfA)**	**14**
6.1	Geometrisch-degressive Abschreibungen	14
6.2	Die arithmetisch-degressive AfA für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge	15
6.3	Degressive Abschreibung für Wohngebäude	15
6.4	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau	16
6.5	Sofort- und Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	17
7.	**Senkung des Körperschaftsteuersatzes, Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung und geplante Erweiterung der Verlustverrechnung**	**19**
8.	**Vorsorge-Pauschale**	**20**
9.	**Altersvorsorge-Depot**	**22**
9.1	Die staatliche Förderung	22
9.2	Die steuerliche Förderung in der Ansparphase	24
9.3	Die Versteuerung in der Auszahlungsphase	24
10.	**E-Rechnungen**	**27**
11.	**Weitere anstehende steuerliche Änderungen**	**28**

12. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2027/2026/2025 29

13. Sachbezugswerte 2027 30

14. Ab 2027 ausschließlich digitale Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung 30

Vorwort

Weder die außenpolitische noch die innenpolitische oder auch die wirtschaftliche Situation bieten aktuell Gründe für überbordenden Optimismus. Gleichwohl muss anerkannt werden, dass versucht wird, an wichtigen Stellschrauben zu drehen, wenngleich es nach Ansicht der Betroffenen es nicht immer auch die Stellschrauben sein dürften, die wichtig und vordringlich sind. Dies gilt vor allem dann, wenn man selbst Einbußen befürchtet.

Bereits zum letzten Jahreswechsel wurde allgemein beklagt, dass Insolvenzen zunehmen, dass Unternehmer sich mit Investitionen zurückhalten, dass Standortschließungen oder -verlagerungen immer öfter über reine Gedankenspiele hinausgehen. Folglich sind auch Privathaushalte deutlich zurückhaltender, was den Konsum oder die eigenen Investitionen anbelangt. Das merkt die Baubranche, aber auch Gastronomie und Dienstleister ganz allgemein. Der in vielen Branchen und Unternehmen nach wie vor herrschende Fachkräftemangel oder Mitarbeitermangel ganz allgemein trägt auch nicht dazu bei, die wirtschaftlichen Aussichten rosiger zu beurteilen.

Mit einer überraschend hohen Zahl von steuerlichen Änderungen, die teilweise schon beschlossen sind (obwohl nicht sicher ist, dass sie in dieser Form bestehen bleiben), teilweise erst gedanklich durchgespielt (und öffentlich diskutiert) werden, wird seitens der Regierung versucht, die Lage und die Stimmung zu verbessern. Es muss allerdings – leider – konstatiert werden, dass bislang kein „großer Wurf" dabei ist, der zu einem allgemeinen „Ruck" führen würde.

Das kommt Ihnen bekannt vor? Leider ja, denn so war die wirtschaftliche Stimmung bereits in den vorigen Jahren. Über das, was zum jetzigen Zeitpunkt bekannt und damit zur weiteren Bewältigung des Jahres 2027 notwendig sein könnte, werden wir Sie in dieser Mandanten-Information unterrichten.

Da aber eine Vielzahl von größeren, aber auch kleineren Änderungen ansteht, können nicht alle aufgezählt und erklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der näheren Zukunft engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater[1] halten und mit ihm Szenarien durchspielen. Er wird Ihnen auch weitere Neuerungen oder Einschränkungen erläutern. So werden Sie genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen einzustellen und mit Ihrem Steuerberater zu beratschlagen, welcher Weg für Sie der Beste sein wird.

Angesichts der Herausforderungen, die das neue Jahr für Sie bringen wird, wünschen wir Ihnen

[1] In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

- geschäftlich, beruflich und privat ein gutes neues Jahr 2027,
- wenige bis keine unangenehmen steuerlichen Überraschungen im neuen Jahr und
- gute Vorbereitungen auf die Änderungen, die jetzt schon sicher, bekannt oder „angedacht" sind.

Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei. Kontaktieren Sie ihn, wenn Sie Zweifels- oder Auslegungsfragen haben.

1. Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss der oder die Betreffende Einkommensteuer bezahlen. Bis zur Grenze des Grundfreibetrags bleibt das Einkommen also steuerfrei. Die Grenze steigt in der Regel jährlich. Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), das steuerfreie Existenzminimum, ist für 2026 auf 12.348 Euro angehoben worden. Nach dem Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 steigt das steuerfreie Existenzminimum zum 01.01.2027 auf 12.564 Euro. Zum 01.01.2028 soll der Grundfreibetrag nochmals steigen auf dann 12.900 Euro. Bei einer Zusammenveranlagung gelten bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern jeweils die doppelten Beträge.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie wegen der Schenkung Erbschaftsteuer oder auf die Erträge aus dem geschenkten Vermögen Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in Euro (Einzelveranlagung)	Grundfreibetrag in Euro (Zusammenveranlagung)
2024	11.784	23.568
2025	12.096	24.192
2026	**12.348**	**24.696**
2027*	**12.564**	**25.128**
2028*	**12.900**	**25.800**

* geplant/Regierungsentwurf

Der Steuertarif soll flacher gestaltet werden, um mittlere Einkommen zu entlasten.

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 %, der im Jahr 2026 bereits ab einem jährlichen Einkommen von 69.879 Euro greift, soll ab dem 01.01.2027 ab einem zu versteuernden Einkommen ab 70.601 Euro greifen.

Der 42 %-ige Spitzensteuersatz gilt ab:

Jahr	Betrag in Euro (Einzelveranlagung)	Betrag in Euro (Zusammenveranlagung)

2024	66.761	133.522
2025	68.481	136.962
2026	69.879	139.758
2027*	**70.601**	**141.202**

* Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Neu ist, dass es neben dem „Reichensteuersatz" in Höhe von 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 250.000 Euro (2027) einen „Superreichensteuersatz" in Höhe von 47 % ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 280.000 Euro geben soll.

Hinweis:

Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater, wenn Sie überlegen, Einkünfte zu verlagern, um diese Grenzen nicht zu überschreiten.

Forderungen nach der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags wurden im Entwurf der Einkommensteuerreform 2027 nicht aufgegriffen. Die Regelungen für die Veranlagungszeiträume ab 2027 bleiben also gegenüber 2026 (Freigrenze: 20.350 Euro für Alleinstehende, 40.700 Euro bei Zusammenveranlagung) unverändert. Maßgeblich ist dabei die Einkommensteuer, nicht das zu versteuernde Einkommen. Direkt oberhalb der Freigrenze beträgt der Solidaritätszuschlag 11,9 % des Betrags, der die Einkommensteuer übersteigt. Der volle Satz von 5,5 % greift erst bei sehr hohen Einkommen.

Hinweis:

Kapitalgesellschaften wie beispielsweise GmbHs oder Aktiengesellschaften (AG) müssen nach wie vor den Solidaritätszuschlag bezahlen.

2. Änderungen für Arbeitnehmer

Es gibt keine gesetzliche Definition des Arbeitnehmers. In der Rechtsprechung gibt es Arbeitnehmer-Definitionen mit teilweise erheblichen Unterschieden. Allein gemeinsam sind die Merkmale „fehlendes Unternehmerrisiko" und „persönliche Abhängigkeit" als mit das wichtigste Kriterium. Bei der Beurteilung, ob eine Person persönlich abhängig ist, sind das gesamte Tätigkeitsbild und die tatsächlichen Verhältnisse ausschlaggebend. Es kommt nicht darauf an, wie die Vertragsparteien den Vertrag bezeichnen.

Wer Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt sich nach dem Rechtskreis. Anders ausgedrückt: Wer arbeitsrechtlich Arbeitnehmer ist, ist nicht notwendigerweise auch Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Wer weder arbeitsrechtlich noch sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer ist, kann sehr wohl steuerlicher Arbeitnehmer sein.

Steuerlich ist ein Arbeitnehmer, wer in einem öffentlichen oder privaten Dienst angestellt ist und aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht oder bezogen hat (§ 1 Abs. 1 LStDV). GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführer oder Aktiengesellschafts-(Aktionärs-)Vorstand sind also – obwohl in vielen Fällen weder arbeits- noch sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer – Arbeitnehmer im steuerlichen Sinn.

2.1 Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten-Pauschbetrag)

Werbungskosten (§ 9 EStG) sind beruflich bedingte Kosten, die steuersparend geltend gemacht werden können. Dazu zählen beispielsweise Ausgaben und Aufwendungen für Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Fahrtkosten, Arbeitszimmer, Reisekosten, Bewerbungskosten, Umzugskosten, Kontoführungsgebühren und Fortbildungskosten.

Hinweis:

Wer nicht mehr als 110 Euro für Arbeitsmittel oder 16 Euro für Kontoführungsgebühren in seiner Steuererklärung geltend macht, bei dem verzichtet das Finanzamt in der Regel darauf, Belege einzufordern. Es handelt sich hier aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Nichtbeanstandungsgrenze. Wenn das Finanzamt aber will, kann es die entsprechenden Belege einfordern und bei deren Nicht-Vorlage den geltend gemachten Beträgen die Anerkennung verweigern.

Die Werbungskosten werden bei jedem (steuerlichen) Arbeitnehmer, also auch bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern und AG-Aktionärs-Vorstände pauschal berücksichtigt.

Der Arbeitgeber bezieht den jährlichen Werbungskosten-Pauschbetrag anteilig mit in die monatliche Lohnsteuerabrechnung ein. Arbeitnehmer müssen keine Belege für Werbungskosten bis zu der jeweils geltenden Höhe des Pauschbetrags erbringen. Das heißt, dass auch derjenige, der überhaupt keine Werbungskosten hat, von dem Pauschbetrag profitiert. Wer jedoch höhere Werbungskosten steuerlich geltend machen will, muss deren Existenz und Höhe nachweisen und sie in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist in den Lohnsteuerklassen I bis V, nicht hingegen in der Steuerklasse VI (für das zweite Arbeitsverhältnis) berücksichtigt.

Ab dem 01.01.2027 soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von bislang 1.230 Euro auf 1.430 Euro erhöht werden. Damit werden bei Arbeitnehmern automatisch 200 Euro mehr Werbungskosten berücksichtigt als bisher.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 10.04.1997, 2 BvL 77/92) sieht in dem möglichen Zusammentreffen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags mit steuerfreiem oder pauschal versteuertem Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber – z. B. der Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung nach § 3 Nr. 16 EStG, Pauschalbesteuerung von Entgeltbestandteilen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG – keinen Verfassungsverstoß.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden (§ 9a Satz 2 EStG). Negative Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und damit eine eventuelle Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist nur bei Einzelnachweis der Werbungskosten möglich.

Hinweis:

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist auch bei der steuerlichen Geltendmachung von Unterhaltszahlungen nach § 33a EStG von Bedeutung. Er wird bei der Berechnung der sogenannten Opfergrenze (§§ 1581, 1603, 1609 BGB) abgezogen. So soll dem Unterhaltsverpflichteten genügend Mittel zur Bestreitung seines eigenen Lebensbedarfs und dem seiner Familie verbleiben.

2.2 Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN)

Ab dem 01.01.2027 soll der begünstigte Grundlohn für steuerfreie Zuschläge bei Sonntags- und Feiertagsarbeit von 50 Euro auf höchstens 75 Euro pro Stunde angehoben werden. Für Nachtarbeit bleibt die Grenze bei 50 Euro.

Hinweis:

Der Bundesrat will, dass die Regierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüft, ob auf die geplante Erhöhung von bisher 50 Euro auf 75 Euro verzichtet werden kann. Er schlägt vor, stattdessen die in § 3b EStG aufgeführten Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit moderat von derzeit 50 % respektive 125 % moderat anzuheben. Dies sei einfacher und sozial ausgewogener.

Nachtarbeit ist klar definiert (zwischen 23.00 – 6.00 Uhr; Bäckereien und Konditoreien zwischen 22.00 – 5.00 Uhr; § 2 Abs. 3 ArbZG). Auch Sonntage sind klar definiert. Was dagegen ein Feiertag ist, ist erklärungsbedürftig(er).

Ein Werktag ist jeder Wochentag von Montag bis (inklusive) Samstag, es sei denn, auf einen dieser Tage würde ein gesetzlicher Feiertag fallen. Anders ausgedrückt: Ein Sonntag ist kein Werktag, aber er ist auch kein (gesetzlicher) Feiertag, sondern eben ein Sonntag.

Auch ein gesetzlicher Feiertag ist kein Werktag. Was ein Feiertag ist, richtet sich nach den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes. Kirchliche Feiertage sind keine gesetzlichen Feiertage. So ist beispielsweise der Karfreitag, der Ostermontag und der Pfingstmontag jeweils ein gesetzlicher Feiertag, während Ostersonntag und Pfingstsonntag „nur" kirchliche Feiertage (Ausnahme: Brandenburg) sind, die auf einen Sonntag fallen, sodass nicht die Feiertags-, sondern die Sonntagsregelung für sie greift. Der erste und der zweite Weihnachtstag dagegen sind beide sowohl kirchliche als auch gesetzliche Feiertage.

Fällt der gesetzliche Feiertag auf einen Sonntag, ist Feiertagsvergütung nur dann zu gewähren, wenn aufgrund des Feiertags Arbeit ausfällt, die ansonsten geleistet worden wäre. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der 2. Weihnachtsfeiertag auf einen Sonntag fällt.

Wichtig:

Für die Frage, ob Feiertagsarbeit vorliegt, muss es gleichgültig sein, ob überhaupt und wenn ja, welcher Religion ein Mitarbeiter angehört (EuGH vom 22.01.2019, C-193/17).

Arbeitet ein Mitarbeiter im Homeoffice, gilt das Recht des Arbeitsorts, der in dem Fall identisch ist mit dem Wohnort. Der Mitarbeiter, der in Minden wohnt und dort sein Homeoffice hat, muss also nicht arbeiten wie seine Kollegen, die am Firmensitz in Wunstorf arbeiten.

3. Haushaltsnahe Handwerkleistungen

Nach § 35a Abs. 3 EStG werden die Lohnbestandteile sowie die – möglicherweise anteiligen – Fahrtkosten von Handwerkerleistungen, die für einen Haushalt erbracht werden, steuerlich gefördert. Bislang, also bis inklusive 2026 galt, dass 20 % von jährlich höchstens 6.000 Euro Aufwendungen steuerlich als haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend gemacht werden konnten. Damit hatten Sie

einen Steuerbonus von maximal 1.200 Euro im Jahr, heißt: Die 1.200 Euro – oder der sich aus Ihren tatsächlichen Aufwendungen ergebende niedrigere Betrag – wurden direkt von Ihrer Steuerschuld abgezogen.

Ab dem 01.01.2027 sollen die haushaltsnahen Handwerkerleistungen nur noch 15 % von jährlich höchstens 6.000 Euro berücksichtigt werden. Damit schrumpft der Steuerbonus auf höchstens 900 Euro, also 300 Euro weniger als bisher, im Jahr. Anders ausgedrückt: Die steuerliche Förderung von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für Sie als Haus- oder Wohnungsbesitzer oder auch Mieter wird verringert.

Die 900 Euro – oder der niedrigere Betrag, den Sie tatsächlich aufgewendet haben – werden direkt von Ihrer Steuerschuld abgezogen.

Regelung	Bisher	Geplant ab 2027
Steuerermäßigung	20 %	15 %
Maximal begünstigte Aufwendungen	6.000 Euro	6.000 Euro
Höchstbetrag der Steuerermäßigung	1.200 Euro	900 Euro
Verringerung des Höchstbetrags	–	300 Euro

4. Änderungen für Kinder und Eltern

Der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) beträgt im Jahr 2026 3.414 Euro, für beide Eltern 6.828 Euro. Im Jahr 2027 soll er je Elternteil auf 3.564 Euro, zusammen für beide Eltern auf 7.128 Euro steigen. 2028 soll der Kinderfreibetrag erneut auf 3.654 Euro (je Elternteil) und 7.308 Euro (für beide Elternteile zusammen) steigen.

Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 1.464 Euro je Elternteil, 2.928 Euro für beide Eltern, der schon in den Jahren 2025 und 2026 gewährt worden ist, bleibt auch 2027 unverändert.

Beide Freibeträge können einkommensunabhängig in Anspruch genommen werden, auch für Kinder über dem 18. Lebensjahr.

Der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben kann ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden. Voraussetzung ist, dass die übrigen Kriterien des § 24b EStG erfüllt sind. In den Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse II berücksichtigt werden. Der Entlastungsbetrag beläuft sich für das Jahr 2027 gegenüber 2026 unverändert auf 4.260 Euro für das erste Kind. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 240 Euro pro Jahr.

Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sind zu 80 % abzugsfähig. Die Obergrenze beträgt jährlich 4.800 Euro (= 80 % von

6.000 Euro) je Kind. Bei getrenntlebenden Eltern ohne abweichenden Antrag halbiert sich der Höchstbetrag auf 2.400 Euro je Elternteil.

Das Kindergeld (§ 66 EStG) wurde im Jahr 2023 einheitlich für jedes Kind auf 250 Euro angehoben. Im Jahr 2024 wurde das Kindergeld nicht erhöht. Ab 2025 beträgt das monatliche Kindergeld je Kind 255 Euro, was einer Steigerung von 60 Euro im Jahr entspricht. Ab 2026 wurde das Kindergeld je Kind um 4 Euro auf 259 Euro angehoben. Das entspricht einer Steigerung von 48 Euro im Jahr pro Kind. Ab 2027 beträgt das Kindergeld monatlich für jedes Kind 267 Euro, also 8 Euro mehr als 2026, insgesamt jährlich 96 Euro mehr pro Kind.

Hinweis:

Ab 2027 soll das Kindergeld schrittweise und ohne klassische Antragstellung direkt durch die Familienkasse ausgezahlt werden. Der Bundesrat hat dieser Gesetzesänderung zugestimmt. Voraussetzung ist, dass der Familienkasse alle relevanten Tatsachen, insbesondere die Kontoverbindung, bekannt sind und keine Zweifel am Anspruch auf Kindergeld bestehen. Die Leistung soll festgesetzt und ausgezahlt werden, sobald das Kind eine steuerliche Identifikationsnummer erhalten hat. Der Zeitplan für das antragslose Kindergeld sieht wie folgt aus: Ab etwa März 2027 soll die Antragslosigkeit zunächst für Familien, die bereits Kindergeld für ein Kind beziehen und ein weiteres hinzugekommen ist, gelten. Ab etwa November 2027 soll das Verfahren schrittweise auch auf das erste Kind ausgeweitet werden.

Wer Unterhalt an Kinder (ohne Kindergeldanspruch), Eltern oder andere gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen zahlt, kann diese Kosten nach § 33a Abs. 1 EStG steuerlich geltend machen. Die Höhe der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen ist seit 2023 an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt. Wer also Unterhalt als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, kann 2026 12.348 Euro geltend machen. 2027 liegt der gesetzliche Höchstbetrag bei 12.564 Euro.

Eltern mit geringem Einkommen sollen nach den Plänen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) statt bisher 300 Euro 330 Euro im Monat erhalten. Der Höchstbetrag soll auf 1.900 Euro steigen.

Die Einkommensgrenze beim Elterngeld liegt für Paare und für Alleinerziehende für Geburten seit dem 01.04.2025 unverändert bei 175.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Wird diese Grenze überschritten, können Eltern kein Elterngeld bekommen.

Weiterhin können Eltern, deren Kinder ab dem 01.04.2024 geboren werden, das Basis-Elterngeld nicht mehr für zwei Monate parallel beziehen. Ein gleichzeitiger Bezug ist ab dann nur noch für höchstens einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich. So können beide Eltern das Kind im Geburtsmonat weiterhin gemeinsam betreuen. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühgeborenen (Haushaltsfinanzierungsgesetz, BGBl. 2023 I, Nr. 412).

Hinweis:

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) plant Reformen beim Elterngeld. Eigentlich sollte der Bezug von Elterngeld von derzeit 14 Monaten auf zwölf Monate verkürzt werden. Dieser Plan ist – wohl wegen der öffentlichen Kritik – vom Tisch. Es verbleibt also bei den 14 Monaten. Damit bleibt es auch bei der bisherigen Regelung, wonach Eltern gemeinsam bis zu 14 Monate Basiselterngeld beziehen können, wenn die Voraussetzungen für die zwei zusätzlichen Partnermonate erfüllt sind.

Weiterhin soll erstmals seit 2007 das Elterngeld erhöht werden. Alleinerziehende sollen weiter bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten.

5. Mini- und Midijobs

Wegen der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 14,60 Euro brutto pro Stunde zum 01.01.2027 steigt die monatliche Verdienstgrenze für Minijobber von bisher 603 Euro auf 633 Euro.

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für gewerbliche Minijobs steigt ab dem 01.01.2027 von 13 % auf 17,5 % (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz).

Der einheitliche Pauschsteuersatz bei Minijobs wird wohl – entgegen vorgebrachter Bedenken seitens der Ausschüsse – von 2 % (2026) auf 5 % (2027) erhöht.

Ob die Pauschsteuer tatsächlich erhöht wird, ist derzeit noch offen. Die abschließende Entscheidung des Bundestags hierzu steht noch aus.

Hinweis:

Diese Änderung betrifft alle Minijobber, deren Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer nicht übernimmt, sondern sie sie selbst tragen müssen. Das geschieht in aller Regel dadurch, dass der Arbeitgeber die Mehrbelastung durch die Pauschalsteuer dem Minijobber weitergibt, die Auszahlung also entsprechend verringert. An dieser Möglichkeit ändert sich auch 2027 nichts.

Laut dem Entwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) sollen Arbeitgeber ab dem 01.01.2028 erstmals Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für geringfügig Beschäftigte zahlen (3,6 % im gewerblichen Bereich, 1,5 % in Privathaushalten).

Hinweis:

Die angeregte generelle Abschaffung der Minijobs und ihr Einbezug in die gesetzliche Sozialversicherung ist auf erheblichen Widerstand von Wirtschaftsverbänden gestoßen, so dass die Umsetzung dieses Plans wohl zunächst ad acta gelegt sein dürfte.

Wegen der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 14,60 Euro ab dem 01.01.2027 ist derjenige, dessen monatlicher Verdienst zwischen 633,01 Euro (2026: 603,01) und höchstens 2.000 Euro liegt (unveränderte Obergrenze) Midi-Jobber.

Midi-Jobber selbst zahlen weiterhin geminderte, gleitend ansteigende Sozialversicherungsbeiträge, sind aber voll in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgesichert.

6. Abschreibungen (AfA)

Das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" (BGBl. 2025 I, Nr. 161 vom 18.07.2025) soll Unternehmen steuerlich entlasten und auch Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen verbessern. Ein Kernpunkt des Gesetzes sind verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten in mehreren Bereichen. In Abschreibungen stecken große Finanzierungs- und Steuerspar-Potenziale.

6.1 Geometrisch-degressive Abschreibungen

Die degressive Abschreibung wurde wieder eingeführt, um die aktuelle Krise und deren negative Folgen abzumildern und den Unternehmen Liquiditätsvorteile zu verschaffen.

Bei der steuerlich zulässigen geometrisch-degressiven AfA bleibt der Abschreibungsprozentsatz gleich. Die Jahresbeträge bei der geometrisch-degressiven AfA sind je nach Anschaffungszeitraum gedeckelt.

Die geometrisch-degressive AfA darf angewendet werden für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt werden. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen (Investitions-Booster; § 7 Abs. 2 EStG neu).

6.2 Die arithmetisch-degressive AfA für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge

Eingeführt wurde eine arithmetisch-degressiven Abschreibung für Elektrofahrzeuge, die zwischen nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft werden (§ 7 Abs. 2a EStG neu). Folgende Beträge können – in Prozent der Anschaffungskosten – als AfA geltend gemacht werden:

- im Jahr der Anschaffung 75 Prozent,
- im ersten darauffolgenden Jahr 10 Prozent,
- im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 Prozent,
- im vierten darauffolgenden Jahr 3 Prozent und im fünften darauffolgenden Jahr 2 Prozent. Voraussetzung: Es wurden keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen.

Hinweis:

Reine Elektroautos (BEV) mit Erstzulassung bis zum 31.12.2030 sind für bis zu zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, längstens jedoch bis zum 31.12.2035.

6.3 Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Durch das Wachstumschancengesetz wurde – befristet – eine degressive AfA für Wohngebäude, die im Inland, in einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegen sind, in Höhe von 5 % eingeführt (§ 7 Abs. 5a EStG). Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sein.

Die degressive AfA kann beansprucht werden, sofern Sie mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen haben. Schaffen Sie das Gebäude an, ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn Sie den Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen haben.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat das Recht, zur linearen AfA zu wechseln.

Hinweis:

Solange Sie degressiv abschreiben, dürfen Sie keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen geltend machen. Treten diese ein, können Sie zur linearen AfA wechseln. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Möglichkeit.

6.4 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können unter anderem dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 (früher 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 Euro (früher 4.800 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 Euro (früher 2.500 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

6.5 Sofort- und Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, kurz GWG-Grenze, soll ab dem 01.01.2027 von bislang 800 Euro auf 1.200 Euro steigen (JStG 2026). Dafür soll der Sammelposten mit seiner Abschreibung über fünf Jahre (Pool-abschreibung) entfallen.

Die neue Grenze soll für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2026 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, gelten. Es ist nicht vorgesehen, die Regelung bereits auf Anschaffungen im Jahr 2026 anzuwenden.

Es gelten teilweise die „bekannten Regeln“ weiter:

Überblick über die Abschreibungsmöglichkeiten von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Netto-AHK/-Einlagewert	Steuerliche Regelung
bis 250 Euro	sofort in voller Höhe abschreibbar, keine Aufzeichnungspflicht
zwischen 250,01 Euro und 800 Euro	sofort in voller Höhe abschreibbar
zwischen 250,01 Euro und 1.000 Euro	Sammelposten (Pool) möglich
ab 1.000,01 Euro	Aktivierungspflicht

Es gilt also, drei Grenzen zu beachten:

- **Grenze 1:** Als GWG, die nach § 6 Abs. 2 EStG sofort voll abgeschrieben werden können, gelten die Wirtschaftsgüter, deren Netto-Anschaffungs- oder -Herstellungskosten **250 Euro netto** nicht übersteigen.
- **Grenze 2:** Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten **über 250 Euro bis 1.000 Euro netto** können nach § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt werden, der gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt wird (Poolabschreibung).
- **Grenze 3:** Wirtschaftsgüter, deren Netto-Anschaffungs- oder -Herstellungskosten **zwischen 250,01 und 800 Euro netto** liegen. Auch sie können sofort und voll abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 EStG). Aber: Es darf dann für die Wirtschaftsgüter, die mehr als 800 Euro kosten, kein Sammelposten gebildet werden. Weitere Wirtschaftsgüter, die bis zu 1.000 Euro kosten, müssen bei Wahl dieser Variante linear – oder, sofern erlaubt, auch degressiv – abgeschrieben werden. Es müssen – sollten sich die Angaben nicht aus der Buchführung ergeben – Aufzeichnungen über die Wirtschaftsgüter geführt werden, deren Wert über 250 Euro liegt.

Geplante Neuregelung der Abschreibungsmöglichkeiten von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Netto-AHK/-Einlagewert	Steuerliche Regelung
bis 250 Euro	sofort in voller Höhe abschreibbar, keine Aufzeichnungspflicht
zwischen 250,01 Euro und 1.200 Euro	sofort in voller Höhe abschreibbar
ab 1.200,01 Euro	Aktivierungspflicht

Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten Abschreibungsmöglichkeiten von GWG

Netto.-AHK/Einlagewert in Euro	Abschreibung 2025 ohne Sammelposten	Abschreibung 2026 mit Sammelposten	2027*
bis 250	Sofortabzug	Sofortabzug	Sofortabzug
über 250 bis 800	Sofortabzug	Sammelposten, fünf Jahre	Sofortabzug
über 800 bis 1.000	Nutzungsdauer	Sammelposten, fünf Jahre	Sofortabzug
über 1.000 bis 1.200	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer	Sofortabzug
über 1.200	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer

* vom Bundesrat angeregte Änderung

Hinweis:

Für Unternehmer, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (Kleinunternehmer) und die auch nicht zur Regelbesteuerung optiert haben, gelten keine anderen (erhöhten) Werte. Es gelten immer die Netto-Anschaffungskosten für die Bestimmung der Wertgrenze eines GWG.

7. Senkung des Körperschaftsteuersatzes, Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung und geplante Erweiterung der Verlustverrechnung

Das „Investitionsbooster"-Gesetz will mit der schrittweisen Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften reduziert. Die Körperschaftsteuer sinkt in fünf Schritten jedes Jahr um ein Prozent, von aktuell 15 % auf 10 %:

Jahr	KSt-Satz in Prozent
2026	15
2027	15
2028	14
2029	13
2030	12
2031	11
2032	10

Ab 2032 beträgt die Gesamtsteuerbelastung dann statt wie aktuell noch 30 % knapp 25 %.

Parallel zur Körperschaftsteuer sinkt auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Steuersatz auf thesaurierte, also im Unternehmen belassene und nicht entnommene Gewinne.

Nach § 34a EStG sind dann, wenn in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit enthalten sind, die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von

- 28,25 % für Veranlagungszeiträume bis 2027,
- 27 % für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029,
- 26 % für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 und
- 25 % für Veranlagungszeiträume ab 2032.

zu berechnen sind.

Hinweis:

In seiner Reaktion auf den Regierungsentwurf des JStG 2026 schlägt der Bundesrat einen neuen § 8c Abs. 1 Satz 9 KStG vor. Danach sollen ausdrücklich auch Verluste nach§ 2a, § 15 Abs. 4, § 15a und § 15b EStG sowie vergleichbare Verluste von § 8c KStG erfasst werden. Dies soll auch gelten, soweit solche Verluste einer Körperschaft über eine Beteiligung an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zugerechnet werden. Sprechen Sie bereits im Vorfeld dieser möglichen Neuerung mit Ihrem Steuerberater über die Folgen für Ihre GmbH, AG oder GmbH & Co. KG.

8. Vorsorge-Pauschale

Im Jahr 2025 betrug die Mindestvorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG a.F.) im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 12 % des Arbeitslohns, höchstens jedoch 1.900 Euro jährlich in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI sowie maximal 3.000 Euro in Steuerklasse III. Seit dem 01.01.2026 ist die Mindestvorsorgepauschale entfallen. Die Lohnabrechnungen mussten seit diesem Datum die Neuerungen anwenden (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.08.2025 – IV C 5 – S 2367/00012/004/033). Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ist seither der tatsächliche kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz maßgeblich.

Über die Vorsorgepauschale hinaus werden im Lohnsteuerabzugsverfahren keine weiteren Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Eine Vorsorgepauschale wird in allen Steuerklassen berücksichtigt. Der Arbeitslohn muss für die Berechnung der Vorsorgepauschale nicht um die Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) vermindert werden.

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2026, das sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, plant den Wegfall der Mindestvorsorgepauschale. Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden bei der Berechnung der Lohnsteuer bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern über die Vorsorgepauschale bisher pauschale Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe a – c und e EStG). Ein möglicher Sonderausgabenabzug für entsprechende Beitragsleistungen wird damit faktisch vorgezogen. Sinn und Zweck der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 39b EStG ist es, die tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge nachzubilden. Allerdings bestehen in der Praxis regelmäßig Abweichungen zwischen dem pauschalen Ansatz

der Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale und den tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträgen, wie sie vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten und abgeführt werden.

Deshalb soll die bisherige pauschale Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherung (bislang 12 % des Arbeitslohns, maximal 1.900 Euro in den Steuerklassen I – II und IV – VI bzw. 3.000 Euro in Steuerklasse III) wegfallen. Stattdessen soll die Berechnung der Vorsorgepauschale sind näher an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren. Das heißt, dass nunmehr die tatsächlich geleisteten Beiträge bei der Vorsorgepauschale angesetzt werden sollen (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG-E). Bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale soll die bisherige Orientierung an pauschalen Beiträgen durch tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltende Sozialversicherungsbeiträge ersetzt werden.

Hinweis:

Die geplante Änderung des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG-E soll zwar schon zum 01.01.2027 erfolgen, mit einer Übergangsregelung in § 52 Abs. 36 Satz 4 EStG-E wird aber ein zeitlicher Umsetzungsrahmen bis zum 01.01.2030 eingeräumt.

9. Altersvorsorge-Depot

Mit Wirkung ab dem 01.01.2027 löst das Altersvorsorgereformgesetz die Riester-Rente ab. Mit dem Altersvorsorge-Depot wird erstmals eine staatlich geförderte, renditeorientierte Anlage in Investmentfonds eingeführt. Dann wird die private Altersvorsorge anders und höher, nämlich mit bis zu 540 Euro jährlich, bezuschusst. Allerdings trägt derjenige, der sich für die neue Förderung entscheidet, auch erheblich mehr Eigenverantwortung als er dies beispielsweise bei der Riester-Rente hatte.

Ab dem 01.01.2027 sind erstmals auch Selbstständige, Gewerbetreibende und in einem Berufsversorgungswerk pflichtversicherte Arbeitnehmer, also beispielsweise angestellte Steuerberater, Rechtsanwälte oder Ärzte, förderberechtigt.

Wichtig:

Bei Verheirateten oder bei gleichgeschlechtlichen Partnern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genügt es wie bisher, dass einer der beiden die persönlichen Voraussetzungen für die steuerliche Förderung erfüllt. Sofern dies der Fall ist, kann auch der andere Partner als mittelbar Berechtigter die Zulagenförderung erhalten. Allerdings müssen dann weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So muss beispielsweise die mittelbar berechtigte Person eine eigene Sparleistung in Höhe von mindestens 120 Euro erbringen. Des Weiteren dürfen die (Ehe-)Partner nicht dauerhaft getrennt gelebt haben. Die mittelbar berechtigten Personen erhalten die Zulagen, haben aber keinen eigenen Sonderausgabenabzugsbetrag. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach den Beitragszahlungen der unmittelbar Förderberechtigten. Die Obergrenze beträgt 175 Euro.

9.1 Die staatliche Förderung

Bei der staatlichen Förderung ändert sich gegenüber der Vergangenheit ebenfalls einiges. Für die ersten 360 Euro Eigenbeitrag werden 50 Cent je eingezahltem Euro gewährt. Für den darüberhinausgehenden Eigenbeitrag bis insgesamt 1.800 Euro werden 25 Cent je Euro gewährt. Die maximale Grundzulage beträgt 540 Euro jährlich. Hinzu kommen weiterhin Kinderzulagen in Höhe von jährlich 300 Euro, sofern ein eigener Sparbeitrag von mindestens 25 Euro im Monat geleistet wird, sowie ein einmaliger Berufseinsteigerbonus von 200 Euro für Sparer unter 25 Jahren.

Bei einer jährlichen Eigenleistung in Höhe von 1.800 Euro wird die Höchst-Grundzulage von 540 Euro pro Jahr gewährt. Sie setzt sich zusammen aus einem 50 %-igen Zuschuss für die ersten 30 Euro

monatlicher Sparleistung. Darüber hinaus gehende Beträge werden mit 25 % gefördert, bis eben die Grenze von 540 Euro erreicht ist. Höhere Sparleistungen werden nicht bezuschusst.

Zuschuss je gespartem Euro	Sparspanne in Euro pro Jahr	absoluter Zuschuss (kumuliert in Euro)
0,50	bis 360	0 – 180
0,25	von 360,01 – 1.800	180 – 540

Hinweis:

Die absolute Zulage steigt mit dem Sparbetrag, aber der prozentuale Förderanteil sinkt. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, mit welchem Beitrag es sich für Sie lohnt, in eine private Altersvorsorge zu investieren.

Jährliche Sparrate in Euro,	Zuschuss je gespar-tem Euro	Gesamtzuschuss in Euro	Sparrate plus Zuschuss in Euro
120	0,50	60	180
300	0,50	150	450
(360 + 140 =) 500	180 + 35 =	215	715
(360 + 640 =) 1.000	180 + 160 =	340	1.340
(360 + 1.440 =) 1.800	180 + 360 =	540	2.340
(360 + 2.640 =) 3.000	180 + 360 (bis 1.800) =	540	3.540

Wichtig:

Wer will, kann jährlich bis zu 6.840 Euro in sein Altersvorsorge-Depot einzahlen. Zwar werden höhere Sparleistungen, also solche über 1.800 Euro, nicht mehr bezuschusst, aber es greift eine Steuerstundung. In der Ansparphase fällt keine Abgeltungsteuer auf Gewinne oder Dividenden an. Das Kapital bleibt vollständig investiert. Die Zinsen werden ebenfalls verzinst.

Hinweis:

Es ist erlaubt, zwei Verträge nebeneinander abzuschließen. Damit verdoppelt sich das Einzahlungsvermögen auf 13.680 Euro (6.840 Euro x 2). Allerdings erhöht sich beim parallelen Führen von zwei Verträgen die staatliche Förderung für die ersten 1.800 Euro nicht.

9.2 Die steuerliche Förderung in der Ansparphase

Die Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind in der Ansparphase steuerfrei. Die Leistungen in der Auszahlungsphase werden nachgelagert besteuert. Anders ausgedrückt: Während der Ansparphase werden weder Wertsteigerungen erfasst noch Erträge in den Altersvorsorgeverträgen besteuert. Besteuert werden die Leistungen aus diesen Verträgen erst während der Auszahlungsphase.

Wichtig:

Zwar prüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, ob Ihnen als Sparer ein über den Zulageanspruch (50 % oder 25 %) hinausgehender Steuervorteil zusteht. Sie sollten sich aber dennoch zuvor mit Ihrem Steuerberater besprechen, um keine Steuervorteile zu verschenken.

9.3 Die Versteuerung in der Auszahlungsphase

Das Kapital im Altersvorsorge-Depot ist zweckgebunden für das Alter. Die Auszahlung startet frühestens mit 65 Jahren. Für den spätesten Beginn wird auch ein Alter von 70 Jahren ins Spiel gebracht, diese Aussage ist jedoch nicht gesichert. Wer früher an das Geld will, wird – mit wenigen Ausnahmen – „bestraft".

Die Versteuerung der monatlichen Auszahlungen im Ruhestand hängt nicht von der Auszahlungsvariante ab, sondern davon, wie viel Gewinn aus welchen Einzahlungen erwirtschaftet wurde.

In der Auszahlungsphase werden die Leistungen aus den Altersvorsorgeverträgen – wie bisher – mit dem individuellen Steuersatz nach § 22 Nr. 5 EStG versteuert. Im Alter ist der individuelle Steuersatz in der Regel niedriger als der während des Erwerbslebens.

Zu beachten ist aber, dass Beiträge zwischen 1.800 Euro und 6.840 Euro zwar keine Zulagen erhalten, aber von der Steuerstundung (= nachgelagerte Besteuerung) profitieren. Wer aber mehr als den Höchstbetrag in Höhe von 6.840 Euro einbezahlt hat, dessen Depot enthält sowohl geförderte als auch nicht geförderte Einzahlungen. Fraglich ist also, wie die nicht geförderten Einzahlungen besteuert werden. Bei ihnen hängt die Besteuerung davon ab, auf welche Weise das Geld ausgezahlt wird, wie alt der Sparer ist und welche Laufzeit der Vertrag hatte.

Variante 1 – lebenslange Rente: Die Erträge aus nicht geförderten Einzahlungen werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert. Allerdings greift die Ertragsanteilsbesteuerung. Da heißt, dass nicht die gesamte Summe einer regelmäßigen Rentenzahlung versteuert werden muss, sondern eben nur der Ertragsanteil, also der gesetzlich festgelegte Teil. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter beim Beginn der Rente. Nach § 22 EStG sind bei 50-Jährigen 30 % steuerpflichtig, bei 60-Jährigen 22 %, bei 63-Jährigen 20 %; bei 65-Jährigen 18 %, und bei 67-Jährigen 17 %. Der einmal ermittelte Ertragsanteil bleibt lebenslang konstant.

Variante 2 – Auszahlung des Kapitals: Wer sich das Kapital, das in seinem Depot angespart hat, auf einmal ausbezahlen lässt, bei dem richtet sich die Besteuerung nach seinem Alter und der Dauer der Vertragslaufzeit. Eine Auszahlung zählt steuerlich zu den Kapitalerträgen und fällt damit nicht in die Ertragsanteilsbesteuerung, sondern ins Halbeinkünfteverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG): „Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen." Für den ungeförderten Teil gilt wie bei der Fondspolice eine Teilfreistellung von 15 %: Zusammen mit dem Halbeinkünfteverfahren sind effektiv 42,5 % des Gewinns steuerpflichtig. Problem aber: Für den ungeförderten Teil ist diese Methode noch nicht „amtlich" bestätigt. Das Bundesfinanzministerium nennt in seinen FAQ (*https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/reform-der-privaten-altersvorsorge.html*) nur eine „grundsätzliche Ertragsanteilsbesteuerung". Was die Finanzverwaltung daraus machen wird, wird sich noch zeigen. Sie sollten im eigenen Interesse hier in engem Kontakt mit Ihrem Steuerberater sein, der Sie auf dem Laufenden bezüglich der jeweiligen Entwicklungen halten kann.

Variante 3 – vorzeitige Entnahme: Wer sich, bevor er das 65. Lebensjahr vollendet hat, das angesparte Kapital ausbezahlen lässt (lassen muss), der muss alle Zulagen und erhaltene Steuervorteile zurückzahlen. Unschädlich aber sind Entnahmen für bestimmte Zwecke, vor allem für den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum oder eine energetische Sanierung.

Wichtig:

Im Ruhestand sollte neben der Steuer auch die Kranken- und Pflegeversicherung beachtet werden. Pflichtversicherte zahlen in der Regel in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) keine Beiträge auf private Altersvorsorgeleistungen. Wer sich hingegen freiwillig gesetzlich versichert hat, der zahlt die Beiträge auf die gesamten Einnahmen. Es ist anzuraten, den eigenen Versichertenstatus abzuklären. Hier darf Ihnen Ihr Steuerberater zwar nicht direkt weiterhelfen, aber er kann Ihnen Anlaufstellen und Experten nennen, bei denen Sie Hilfe erhalten werden.

10. E-Rechnungen

Ab dem 01.01.2027 sind Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im inländischen B2B-Bereich (Business-to-Business) verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) auszustellen und zu versenden.

Bis zum 31.12.2027 besteht eine Übergangsfrist für kleinere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger oder genau 800.000 Euro. Für sie sind Papierrechnungen weiterhin zulässig; Rechnungen in einem sonstigen elektronischen Format, z. B. als PDF-Dokument, können mit Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin verwendet werden.

Ab dem 01.01.2028 gilt die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen grundsätzlich für alle inländischen B2B-Umsätze. Dann sind auch für kleinere Unternehmen Papierrechnungen und einfache PDF-Rechnungen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Gesetzliche Ausnahmen bleiben bestehen.

Kleinbetragsrechnungen, also solche mit einem Brutto-Betrag von höchstens 250 Euro (§ 33 UStDV), sind von der Regelung ausgenommen.

Auch (umsatzsteuerliche) Kleinunternehmer sind von der Verpflichtung, E-Rechnungen zu erstellen, ausgenommen. Dennoch betrifft sie – ebenso wie Freiberufler – die Einführung der E-Rechnung in zweifacher Hinsicht: Auch Kleinunternehmer können auf Wunsch des Kunden E-Rechnungen ausstellen, und sie müssen in der Lage sein, E-Rechnungen, die sie von Lieferanten empfangen, elektronisch zu verarbeiten.

11. Weitere anstehende steuerliche Änderungen

Mit dem neuen § 6f EStG soll erstmals eine gesetzliche Regelung zur **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück auf den Grund und Boden sowie das Gebäude** eingeführt werden. Allerdings soll eine im Kaufvertrag vereinbarte Aufteilung der AfA zugrunde gelegt werden, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint.

Der Bundesrat schlägt vor, den **Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer für die Gebäude-AfA** deutlich einzuschränken. Der Grund: Bei erworbenen Bestandsimmobilien würden zunehmend kürzere Restnutzungsdauern angesetzt, wobei der erforderliche Nachweis teilweise durch vereinfachte oder formlose Gutachten geführt wird. Die in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG formulierte Ausnahme sei demnach in der Praxis eher der Regelfall.

Der Bundesrat schlägt für die §§ 16 und 17 EStG vor, vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile eines Kaufpreises **(Earn-Outs)** künftig rückwirkend im Veranlagungszeitraum der Veräußerung zu berücksichtigen. Der Grund: Zieht die Person, die Anteile veräußert in der Zeit bis zum Zufluss der Gegenleistung ins Ausland, könnte ihre inländische Steuerpflicht entfallen. Diese Besteuerungslücke gelte es zu schließen. Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung bereits zugestimmt.

Die **Tabaksteuer** sollte ab Anfang 2027 schrittweise massiv ansteigen. Bis zum Jahr 2030 soll sich der Durchschnittspreis für eine Schachtel mit 20 Zigaretten um fast vier Euro auf dann knapp 12 Euro verteuern. Das Gesetz wurde am Dienstag, den 20.10.2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2026 I, Nr. 309) veröffentlicht und ist wegen eines Formulierungsfehlers bereits am Tag darauf in Kraft getreten. Theoretisch gilt damit der höhere Steuersatz sofort mit dem erst ab 2030 geplanten Steuersatz. Die Panne soll ohne finanzielle Folgen behoben werden. Über das „Wie" wird noch beraten.

Die **Stromsteuer** soll deutlich gesenkt werden, damit der Strompreis 2027 sinkt. Ein jährlicher Bundeszuschuss zu den Netzentgelten soll die Stromkosten für alle Verbraucher dämpfen. 2026 beträgt der Zuschuss 6,5 Milliarden Euro. Für die Jahre 2027 bis 2029 will die Bundesregierung jährlich 5,52 Milliarden Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds bereitstellen. Die Stromsteuer für 600.000 produzierende Unternehmen und die Land- und Forstwirtschaft bleibt seit dem 01.01.2026 dauerhaft auf dem EU-Mindeststeuersatz. Entlastet werden große, aber vor allem auch die vielen mittelständischen, um das Wirtschaftswachstum zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern.

Das bisherige **Geldwäschegesetz** soll aufgehoben und durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz ersetzt werden. Behörden sollen so leichteren Zugriff auf Konto- und Immobiliendaten bekommen. Das neue Gesetz soll am 10.07.2027 in Kraft treten.

12. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2027/2026/2025

Grundlage für die Sozialversicherungsrechengrößen 2027 ist die Lohnentwicklung im Jahr 2025. Sie beträgt 4,38 %. Aufgrund dieser Entwicklung steigen im nächsten Jahr alle Rechengrößen.

Hinweis:

2027 kommt eine Besonderheit hinzu: Zusätzlich zur regulären Fortschreibung sollen die Grenzwerte – Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze – in der gesetzlichen Krankenversicherung um 300 Euro im Monat angehoben werden. Der Grund sind Neuregelungen im GKV-Beitrgssatzstabilisierungsgesetz. Die Erhöhung sorgt dafür, dass höhere Einkommen einen größeren Beitrag zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung leisten.

Für das Jahr 2028 wird die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) – auch Versicherungspflichtgrenze genannt – voraussichtlich wieder regulär auf Basis der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben werden.

Beitragsbemessungsgrenzen

Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung	Monat in Euro	Jahr in Euro
2027*	8.850,00	106.200,00
2026	8.450,00	101.400,00
2025	8.050,00	96.600,00

* Voraussichtlich

Gesetzliche Krankenversicherung	Monat in Euro	Jahr in Euro
2027*	6.375,00	76.500,00

2026	5.812,50	69.750,00
2025	5.512,50	66.150,00

* Voraussichtlich

13. Sachbezugswerte 2027

Die Sachbezugswerte 2027 werden durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlässt. Die neuen Werte treten zum 01.01.2027 in Kraft. Der Bundesrat hat der Verordnung im Oktober 2026 zugestimmt. Arbeitgeber sind verpflichtet, die aktualisierten Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres zu berücksichtigen.

Der Monatswert für Verpflegung steigt auf 355 Euro. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten gelten ab 01.01.2027 folgende Tageswerte:

Mahlzeit	Wert je Kalendertag in Euro
Frühstück	2,43
Mittag- oder Abendessen	4,70
Gesamtwert Verpflegung	11,83

Der monatliche Sachbezugswert für kostenlos oder vergünstigt überlassene Unterkünfte oder Miete wird auf monatlich 289 Euro festgesetzt. Sollte der Tabellenwert im Einzelfall unbillig sein, kann die Unterkunft alternativ mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden (§ 2 Abs. 3 SvEV).

14. Ab 2027 ausschließlich digitale Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überprüft, ob Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abführen. Rund 800.000 Arbeitgeber untersucht sie dabei jährlich – zwischenzeitlich nicht mehr vor Ort, sondern digital. Entgelt- und Finanzbuchhaltungsdaten werden an die DRV übermittelt und automatisch analysiert. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Entgeltdaten gibt es bereits seit 2023, seit Anfang 2025 auch für Finanzbuchhaltungsdaten. Bislang konnten Unternehmen noch eine Ausnahmevereinbarung nutzen, doch ab dem 01.01.2027 gilt die euBP. Das bedeutet, dass

ab 2027 alle prüfungsrelevanten Daten und Unterlagen (Stamm- und Entgeltdaten der Beschäftigten, Beitragsnachweise und SV-Meldungen, Summen- und Saldenlisten relevanter Sachkonten) ausschließlich digital vorliegen müssen.

Ein Mix aus Papier und digitalen Dokumenten ist dann nicht mehr zulässig. Werden begleitende Entgeltunterlagen angefordert, werden diese ab 2027 auch nur noch digital akzeptiert. Welche Dokumente angefordert werden können, ist in der Beitragsverfahrensverordnung geregelt. Unter anderem zählen Arbeitszeitnachweis, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Erklärung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, Erklärung zu weiteren (geringfügigen) Beschäftigungen, Nachweis zur Elterneigenschaft für die Pflegeversicherung, A1-Bescheinigung und Unterlagen zu Entsendungen, Nachweis zu Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel und Immatrikulationsbescheinigungen dazu. Diese ergänzenden Belege sind bei einer Betriebsprüfung nicht automatisch einzureichen.

Hinweis:

Dass zum 01.01.2027 die Übergangsfrist für elektronische Entgeltunterlagen endet, heißt aber nicht, dass dadurch eine allgemeine Pflicht zur digitalen Personalakte entstünde.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © EtiAmmos/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de